

Bürgschaftsübernahme auch mehrerer Kollektive (z. B. Arbeits- und Wohnkollektiv) möglich. Militärische Kollektive haben ebenfalls das Recht, Bürgschaften über Militärpersonen zu übernehmen. Besonderheiten sind in den entsprechenden Bestimmungen geregelt.

Zur Übernahme der Bürgschaft sind solche Kollektive geeignet, die einen wirksamen Einfluß auf die Überwindung der Ursachen und Bedingungen der Straftat nehmen können. Bürgschaften von Kollektiven der Werktätigen müssen das Ergebnis einer kollektiven Beratung sein.

4. Ausnahmsweise können auch Einzelpersonen eine Bürgschaft übernehmen. Sie kann z. B. aus Gründen, die in den Besonderheiten der Entwicklung oder den Lebensumständen des Täters liegen, zur Erziehung besonders geeignet sein. Dabei ist stets Voraussetzung, daß zwischen dem Bürgen und dem Täter ein Vertrauens- und Vorbild Verhältnis besteht oder geschaffen werden kann. Der Bürge sollte möglichst aus dem unmittelbaren Arbeits- oder Freizeitbereich des Täters kommen, um den erforderlichen ständigen Kontakt zwischen beiden zu sichern.

5. Um tatsächlich wirksam sein zu können, muß die Bürgschaft konkret **ausgestaltet** werden. Sie soll reale, kontrollierbare Maßnahmen enthalten und Bewährungssituationen für den Täter schaffen, die es ihm ermöglichen, seine Tat wieder gutzumachen. Das können insbesondere Verpflichtungen sein, die darauf gerichtet sind, die Arbeitsdisziplin zu heben und die Arbeitsleistungen zu verbessern, sich zu qualifizieren, Schadenersatz schnell zu leisten, Alkoholmißbrauch zu überwinden, bestimmte Konflikte in der Familie zu lösen oder auch die gesellschaftliche Aktivität zu erhöhen. Ein sach- und persönlichkeitsbezogener Inhalt der Verpflichtung sollte der Spezifik der begangenen Straftat und deren Ursachen Rechnung tragen (vgl. OGNJ 1974/3, S. 86). Im Mittelpunkt muß jedoch stets die Erziehung zur Achtung und Einhaltung der Gesetzlichkeit und der sozialistischen Verhaltensregeln stehen. Bei

der Ausgestaltung der Bürgschaft sind die dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen gemäß § 33 Abs. 3 und 4 zu berücksichtigen.

Damit dem bürgenden Kollektiv seine Erziehungsaufgabe möglich wird, kann es erforderlich sein, den Verurteilten zur Bewährung am Arbeitsplatz zu verpflichten. Das ist insbesondere dann notwendig, wenn es Anzeichen dafür gibt, daß sich der Täter der erzieherischen Einflußnahme des bürgenden Kollektivs zu entziehen sucht.

Die Bürgschaftsverpflichtungen sollen neben den Bewährungsaufgaben des Täters Maßnahmen der Hilfe und Kontrolle durch das Kollektiv bzw. den Bürgen enthalten. Dabei hat sich auch die Übernahme der Patenschaft über den Verurteilten durch einzelne Kollektivmitglieder bewährt.

6. Mit der Bestätigung der Bürgschaft wird die Pflicht des Kollektivs oder des Bürgen zur Erziehung des Rechtsverletzers begründet.

Die Bürgschaft muß durch gerichtliches Urteil bestätigt werden. Sie ist nicht im Strafbefehlsverfahren möglich. Eine beantragte Bürgschaft ist nicht zu bestätigen, wenn

- eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird (im Falle der späteren Prüfung der Strafaussetzung auf Bewährung ist die Bereitschaft des Kollektivs oder Bürgen zur Bürgschaft mit zu berücksichtigen),
- der Rechtsverletzer dem beantragenden Kollektiv nicht angehört,
- das Kollektiv oder der Bürge nicht geeignet ist.

Hat das Gericht Zweifel, ob die Voraussetzungen zur Übernahme der Bürgschaft vorliegen, so muß es diese mit dem Kollektiv (bzw. Bürgen), das eine Bürgschaft übernehmen will, klären.

Fehlende oder unzureichende Ausgestaltung der Bürgschaft durch Verpflichtungen kann kein Grund für die Nichtbestätigung sein. Das Gericht sollte dann dem Kollektiv bzw. Bürgen helfen, unverzüglich die Bürgschaft konkret auszugestalten.

7. Über einen Antrag gemäß Abs. 4 ent-